



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Mai 2021
(OR. en)

8387/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0119(NLE)

JAI 471
FRONT 166
VISA 90
SAN 263
TRANS 259
IPCR 53
COVID-19 182
COMIX 243

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 232 final
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 232 final.

Anl.: COM(2021) 232 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.5.2021
COM(2021) 232 final

2021/0119 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

**zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden
Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche
Aufhebung dieser Beschränkung**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Mitteilung „Ein gemeinsamer Ansatz für sichere und dauerhafte Öffnungen“ (COM(2021) 129) legte die Kommission ihre Absicht dar, den in der Empfehlung 2020/912 des Rates dargelegten Ansatz zur Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU weiter zu überprüfen, um ihn an den sich wandelnden Kontext anzupassen.

Derzeit entwickelt sich die epidemiologische Lage in Drittländern heterogen.

Zum einen geben Aufkommen und Verbreitung von Varianten unter Beobachtung („variants of interest“ – VOI) und besorgniserregenden Varianten („variants of concern“ – VOC) in einigen Regionen und Drittländern weiterhin Anlass zur Sorge. Entschlossene Maßnahmen sind nach wie vor unerlässlich, um die Einschleppung und Ausbreitung solcher Varianten aus Hochrisikogebieten in den erweiterten EU-Raum¹ zu minimieren, wobei Reisen auf ein Minimum zu reduzieren und alle erdenklichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Angesichts der Volatilität der Lage ist es auch von wesentlicher Bedeutung, rasch auf Risiken reagieren zu können. Deshalb wird mit diesem Vorschlag ein Mechanismus für eine „Notbremse“ eingeführt, der die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, anhand eines koordinierten Ansatzes über die besten Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung der Ausbreitung solcher Varianten zu entscheiden.

Zum anderen deuten die Durchführung von COVID-19-Impfkampagnen in Drittländern und die sich daraus ergebenden positiven Auswirkungen auf die Eindämmung der Ausbreitung des Virus darauf hin, dass es Spielraum für eine Lockerung der Reisebeschränkungen gibt, insbesondere für bereits geimpfte Personen. In diesem Sinne zielt dieser Vorschlag darauf ab, Reisen aus Drittländern schrittweise auf sichere Weise wieder zu ermöglichen, den Tourismus, insbesondere mit Blick auf die Sommersaison, und Geschäftsreisen wieder anzukurbeln und so die Erholung der europäischen Wirtschaft zu fördern. Die Annahme der Verordnung über das digitale grüne Zertifikat² wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission die Grundlage für die Behandlung von Impfzertifikate aus Drittländern als digitale grüne Zertifikate oder für die Ausstellung entsprechender Zertifikate für in Drittländern geimpfte Personen bilden.

Diese beiden Aspekte des Vorschlags ergänzen sich gegenseitig und stimmen im Hinblick auf eine sichere Öffnung der EU, wann immer dies möglich ist, überein und gewährleisten gleichzeitig ein rasches Vorgehen gegen bestehende und mögliche neue Varianten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag für eine Empfehlung dient der Umsetzung der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich, insbesondere der Vorschriften zur Durchführung von Personenkontrollen an den Außengrenzen und zur wirksamen Überwachung der Grenzübertritte an diesen Grenzen.

¹ Der „erweiterte EU-Raum“ umfasst alle Schengen-Länder (sowie Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern) und die vier assoziierten Schengen-Länder. Auch Irland gehört dazu, sollte es sich diesen Maßnahmen anschließen.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit dem Ziel der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (digitales grünes Zertifikat) (COM(2021) 130 final).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlung steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, einschließlich der Bereiche Außenbeziehungen und öffentliche Gesundheit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e sowie Artikel 292 Sätze 1 und 2.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 292 AEUV kann der Rat Empfehlungen abgeben. Gemäß Satz 1 dieses Artikels gibt der Rat Empfehlungen ab, und gemäß Satz 2 dieses Artikels beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission in allen Fällen, in denen er nach Maßgabe der Verträge Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlässt.

Dies greift in der vorliegenden Situation insofern, als ein kohärenter Ansatz an den Außengrenzen eine gemeinsame Lösung erfordert. Nach Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sind Kontrollen vorgesehen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden, und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e AEUV sieht die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen vor. Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 77 Absatz 2 AEUV sind vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassen. Nach Artikel 289 Absatz 1 AEUV findet das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der Kommission statt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag trägt der Entwicklung der epidemiologischen Lage und allen verfügbaren einschlägigen Fakten Rechnung. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates bleiben die Behörden der Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder zuständig. Daher ist der Vorschlag geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, und geht nicht über das dafür erforderliche und angemessene Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Mit diesem Vorschlag soll die Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates geändert werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine weitere Empfehlung des Rates erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Dieser Vorschlag trägt den Beratungen mit den Mitgliedstaaten seit Einführung der ersten vorübergehenden Beschränkungen nicht unbedingt notwendiger Reisen Rechnung. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, doch werden in dem Vorschlag die Entwicklung der epidemiologischen Lage und alle verfügbaren einschlägigen Fakten berücksichtigt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e sowie Artikel 292 Sätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Juni 2020 die Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung³ erlassen.
- (2) Der Rat hat am 2. Februar 2021 die Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung⁴ geändert, um die Kriterien zu aktualisieren, anhand deren bewertet wird, ob nicht unbedingt notwendige Reisen aus Drittländern sicher sind und erlaubt werden sollten.
- (3) Mit der gleichen Änderung wurden Mechanismen eingeführt, um die Verbreitung besorgniserregender Varianten des Virus SARS-COV-2 im erweiterten EU-Raum⁵ einzudämmen.
- (4) Seither wurde im erweiterten EU-Raum sowie in vielen anderen Regionen und Drittländern mit der Durchführung von Massenimpfkampagnen gegen das Virus SARS-COV-2 begonnen.
- (5) Am 17. März 2021 schlug die Kommission zwei Verordnungen⁶ vor, mit denen ein digitales grünes Zertifikat zur Erleichterung der Freizügigkeit auf sichere Weise

³ Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung (ABl. L 208 I vom 1.7.2020, S. 1).

⁴ Empfehlung (EU) 2021/132 des Rates vom 2. Februar 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung (ABl. L 41 vom 4.2.2021, S. 1).

⁵ Der „erweiterte EU-Raum“ umfasst alle Schengen-Länder (sowie Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern) und die vier assoziierten Schengen-Länder. Auch Irland gehört dazu, sollte es sich diesen Maßnahmen anschließen.

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (digitales grünes Zertifikat) (COM(2021) 130 final) und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet

innerhalb der EU während der COVID-19-Pandemie eingeführt werden soll. Das digitale grüne Zertifikat dient als Nachweis dafür, dass eine Person gegen COVID-19 geimpft wurde, ein negatives Testergebnis erhalten hat oder von COVID-19 genesen ist. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin dafür zuständig, zu entscheiden, welche Beschränkungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit für Reisende aufgehoben werden können, sollten dies jedoch in nichtdiskriminierender Weise auf Reisende anwenden, die im Besitz eines digitalen grünen Zertifikats sind.

- (6) Wissenschaftliche Gutachten und empirische Nachweise zu den Auswirkungen von Impfungen sind immer häufiger verfügbar und belegen schlüssig, dass Impfungen dazu beitragen, die Übertragungskette zu durchbrechen.
- (7) Somit könnten in bestimmten Fällen Reisebeschränkungen für Personen, die nachweislich die letzte empfohlene Dosis eines COVID-19-Impfstoffs erhalten haben, der in der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004⁷ zugelassen wurde, sicher aufgehoben werden und entsprechende Befreiungen auch gerechtfertigt sein, wenn eine Person mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurde, für den eine Notfallzulassung der WHO vorliegt.
- (8) Kinder, die aufgrund ihres Alters von der COVID-19-Impfung ausgeschlossen sind, sollten mit ihren geimpften Eltern reisen können, wenn sie frühestens 72 Stunden vor dem Übertritt der Grenze des erweiterten EU-Raums mittels PCR-Test negativ auf COVID-19 getestet wurden. In diesen Fällen könnten die Mitgliedstaaten nach der Ankunft die Durchführung weiterer Tests verlangen.
- (9) Allerdings liegen derzeit noch wenige oder keine Studien darüber vor, ob besorgniserregende Varianten der durch die verschiedenen COVID-19-Impfstoffe ausgelösten Immunreaktion entgehen. Daher sollte im Einklang mit dem Vorsorgeansatz ein Mechanismus für eine „Notfallbremse“ eingerichtet werden, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in koordinierter Weise dringende und zeitlich begrenzte Maßnahmen zu ergreifen, um rasch auf eine aufkommende Variante in einem bestimmten Drittland zu reagieren, die spezifisch geprüft wird, insbesondere wenn sie vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) als Variante unter Beobachtung eingestuft wurde. Diese Notbremse sollte es ermöglichen, geeignete Maßnahmen, einschließlich Einreisebeschränkungen, zu ergreifen, um die Einschleppung dieser Varianten in den erweiterten EU-Raum und deren dortige Ausbreitung zu verhindern. Diese Maßnahmen sollten im Interesse eines gemeinsamen Ansatzes im Rat rasch koordiniert werden.
- (10) Die Fortschritte bei der Impfung der Bevölkerung eines Drittlandes gegen das Virus sollten bei der Bewertung der epidemiologischen Lage in diesem Land berücksichtigt werden.
- (11) Sobald die Verordnung 2021/XXX über das digitale grüne Zertifikat⁸ angenommen ist, wird sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts der Kommission die Grundlage

der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (digitales grünes Zertifikat) (COM(2021) 140 final).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 36 vom 30.4.2004, S. 1).

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von

für die Behandlung von Impfzertifikaten aus Drittländern als gleichwertig zu dem digitalen grünen Zertifikat oder für die Ausstellung entsprechender Zertifikate für in Drittländern geimpfte Personen bilden. Um einen koordinierten Ansatz der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und Reisenden aus Drittstaaten innerhalb des erweiterten EU-Raums die Weiterreise zu erleichtern, sollten Maßnahmen zur leichteren Anwendung dieser Bestimmungen ergriffen werden. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Portals erwägen, wo Personen mit Wohnsitz außerhalb des erweiterten EU-Raums die Anerkennung ihres in einem Drittstaat ausgestellten Impfzertifikats als zuverlässigen Impfnachweis und/oder die Ausstellung eines „digitalen grünen Zertifikats“ beantragen können.

- (12) Akzeptieren Mitgliedstaaten einen Impfnachweis, um im Einklang mit dem Unionsrecht eingeführte Beschränkungen zur Begrenzung der Ausbreitung von COVID-19 aufzuheben, wie beispielsweise Quarantäne-/Selbstisolationauflagen oder eine Testpflicht zur Diagnose von SARS-CoV-2-Infektionen, so sollten sie diese Auflagen auch für Reisende mit Wohnsitz in einem Drittstaat aufheben, die mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einreise in den erweiterten EU-Raum die letzte empfohlene Dosis eines in der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen COVID-19-Impfstoffes oder einen anderen COVID-19-Impfstoff, für den eine Notfallzulassung der WHO vorliegt, erhalten haben, wenn diese Reisenden einen gültigen Nachweis vorlegen können, der die Anforderungen der Verordnung über das grüne digitale Zertifikat erfüllt. Dies sollte jedoch keine Anwendung finden, wenn ein Mitgliedstaat von der Notbremse Gebrauch macht. Bis zur Annahme und Anwendbarkeit der Verordnung über das digitale grüne Zertifikat sollten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften ausgestellte Zertifikate aus Drittstaaten akzeptieren dürfen, sofern sie deren Authentizität, Gültigkeit und Integrität überprüfen sowie feststellen können, ob alle relevanten Daten enthalten sind.
- (13) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung und ist weder durch diese Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Empfehlung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Empfehlung angenommen hat, ob es sie umsetzt.
- (14) Diese Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an ihrer Annahme und ist weder durch die Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (15) Für Island und Norwegen stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem

Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (digitales grünes Zertifikat) (COM(2021) 130 final).

⁹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁰ genannten Bereich gehören.

- (16) Für die Schweiz stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹¹ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹² genannten Bereich gehören.
- (17) Für Liechtenstein stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹³ in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁴ genannten Bereich gehören —
- (18) Die in den Erwägungsgründen 13 bis 17 dargelegte Rechtsstellung dieser Empfehlung lässt die Notwendigkeit unberührt, dass alle Mitgliedstaaten im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums in koordinierter Weise über die Aufhebung der Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU entscheiden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Empfehlung (EU) 2020/912 wird wie folgt geändert:

- (1) Nummer 2 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– die Art des in einem Land festgestellten Virus, insbesondere wenn Virusvarianten unter Beobachtung oder besorgniserregende Virusvarianten entdeckt wurden. Varianten unter Beobachtung und besorgniserregende Varianten sind Varianten, die vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) anhand der wichtigsten Merkmale des Virus wie Infektionsrate, Schwere des Verlaufs und Fähigkeit zur Immunevasion als solche eingestuft wurden.“

¹⁰ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹¹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹² Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

¹³ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁴ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (2) In Nummer 2 Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch „100“ ersetzt.
- (3) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten sollten auch die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Drittstaatsangehörige, mit Ausnahme der in Nummer 6 Absatz 1 genannten (im Folgenden „Reisende aus anderen Regionen und aus Drittländern“), aufheben, die mindestens vierzehn Tage vor der Einreise in den erweiterten EU-Raum die letzte empfohlene Dosis eines nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004¹⁵ in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffs erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten könnten die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU auch für Personen aus anderen Regionen und Drittländern aufheben, die mindestens 14 Tage vor der Einreise in den erweiterten EU-Raum die letzte empfohlene Dosis eines COVID-19-Impfstoffs, für den eine Notfallzulassung der WHO vorliegt, erhalten haben.

Ein nicht unter Nummer 6 Absatz 1 fallender Drittstaatsangehöriger sollte für eine nicht unbedingt notwendige Reise in einen Mitgliedstaat einen gültigen Nachweis über eine COVID-19-Impfung besitzen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten von Drittstaaten ausgestellte Impfbzertifikate, die unter einen nach der Verordnung 2021/XXX angenommenen Durchführungsrechtsakt der Kommission fallen, als im Einklang mit dieser Verordnung ausgestellte Impfbzertifikate behandeln, oder könnten Impfbzertifikate nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 2021/XXX für die in einem Drittstaat im Einklang mit Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung geimpfte Personen ausstellen. Bis zur Annahme und Anwendung dieser Verordnung könnten die Mitgliedstaaten von Drittstaaten im Einklang mit nationalem Recht ausgestellte Impfbzertifikate anerkennen, sofern gewährleistet ist, dass sie deren Authentizität, Gültigkeit und Integrität überprüfen sowie feststellen können, ob alle relevanten Daten enthalten sind.

- (4) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ferner sollten zwingend notwendige Reisen für die spezifischen Kategorien von Reisenden, die gemäß Anhang II eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist, gestattet sein.“

- b) Nach dem ersten Absatz werden folgende neue Absätze angefügt:

„Ungeachtet von Nummer 6 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei sich schnell verschlechternder epidemiologischer Lage in einem Drittstaat und wenn insbesondere eine besorgniserregende Variante oder eine Variante unter Beobachtung festgestellt wurde, für Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in diesem Drittland eine unverzügliche, vorübergehende Beschränkung aller Einreisen in die EU erlassen. Diese Reisebeschränkung sollte nicht für in Anhang II Ziffern i sowie iv bis ix aufgeführte Reisende gelten. Diese Reisenden sollten dennoch angemessenen und regelmäßigen Tests unterzogen werden und sich einer Selbstisolierung/Quarantäne unterziehen, selbst wenn sie mindestens vierzehn Tage

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

vor Einreise in den erweiterten EU-Raum die letzte empfohlene Dosis eines in der EU nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004¹⁶ zugelassenen COVID-19-Impfstoffs oder eines anderen COVID-19-Impfstoffs, für den eine Notfallzulassung der WHO vorliegt, erhalten haben.

Wenn ein Mitgliedstaat diese Beschränkungen anwendet, so sollte auf der Tagung der Mitgliedstaaten innerhalb der Ratsstrukturen die Lage in koordinierter Weise und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission überprüft werden. Diese Beschränkungen sollten mindestens alle zwei Wochen unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage überprüft werden.“

- c) c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5 und wird gestrichen.
- (7) Nummer 7 Absätze 4 und 5 werden Absätze 1 und 2 der neuen Nummer 7a.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).